

INTEGRITÄT IN DER WISSENSCHAFT REGLEMENT DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN SCHWEIZ

Genehmigt von der Delegiertenversammlung der Akademien der Wissenschaften Schweiz am 28. Februar 2008

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **EINFÜHRUNG**

## A. GRUNDSÄTZE WISSENSCHAFTLICHER INTEGRITÄT

1.	Voraussetzungen

- 1.1. Wahrhaftigkeit und Transparenz
- 1.2. Vorbildlichkeit und Fairness
- 1.3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

## 2. Planung von Forschungsprojekten

- 2.1. Bestimmung von Forschungszielen
- 2.2. Integrität und Qualität des Forschungsprojektes
- 2.3. Projektplan
  - 2.3.1. Dokumentation
  - 2.3.2. Interessenkonflikte
  - 2.3.3. Patentierung

# 3. Durchführung von Forschungsprojekten

- 3.1. Daten und Materialien
- 3.2. Offenlegung von Projektinformationen
- 3.3. Publikationen

## 4. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- 4.1. Verletzung einschlägiger Rechtsvorschriften
- 4.2. Unlauteres Verhalten
  - 4.2.1. Verstösse gegen wissenschaftliche Interessen
  - 4.2.2. Verstösse gegen Individualinteressen

#### B. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

## 5. Organisation und Verfahren

- 5.1. Zuständigkeit
- 5.2. Integritätsschutz-Organisation
  - 5.2.1. Ombudsperson
  - 5.2.2. Integritätsbeauftragter
  - 5.2.3. Ermittlungsinstanz
  - 5.2.4. Entscheidungsinstanz
  - 5.2.5. Rekursinstanz
- 5.3. Verfahrensbestimmungen
  - 5.3.1. Anhörung
  - 5.3.2. Dokumentation
  - 5.3.3. Vertraulichkeit
  - 5.3.4. Befangenheit

#### 5.4. Verfahrensablauf

- 5.4.1. Beratung
- 5.4.2. Anzeige
- 5.4.3. Ermittlung
- 5.4.4. Einstellung des Verfahrens
- 5.4.5. Weiterleitung an die Entscheidungsinstanz

- 5.4.6. Sachentscheid
- 5.4.7. Eröffnung
- 5.4.8. Sanktionen
- 5.4.9. Rekurs

# 6. Schematische Darstellung des Ablaufs

# **EINFÜHRUNG**

Das nachfolgende Reglement der AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN SCHWEIZ (nachfolgend: akademien-schweiz) stützt sich auf Art 11a des Bundesgesetzes über die Forschung und die «Grundsätze und Verfahrensregeln» der akademien-schweiz<sup>1</sup>. Es ersetzt allfällige auf der Ebene einzelner Akademien bereits bestehende Reglemente.<sup>2</sup>

Die akademien-schweiz sind sich bewusst, dass wissenschaftliche Forschung mehr beinhaltet als die Summe einzelner Forschungsprojekte. Wissenschaftliche Integrität im umfassenden Sinn kann nicht losgelöst werden vom verantwortungsvollen Umgang mit dem menschlichen Wissensdrang und der wissenschaftlichen Neugier. Um praktikabel zu bleiben, beschränkt sich das vorliegende Reglement auf die Konzeption, die Durchführung und wissenschaftliche Reflexion von Forschungsprojekten im Zuständigkeitsbereich der akademienschweiz.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Akademien der Wissenschaften Schweiz: «Grundsätze und Verfahrensregeln zur Integrität in der wissenschaftlichen Forschung» (2007);

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dies betrifft die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften für wissenschaftliche Integrität in der medizinischen und biomedizinischen Forschung und für das Verfahren bei Unlauterkeit (2002).

## A. GRUNDSÄTZE WISSENSCHAFTLICHER INTEGRITÄT

## 1. Voraussetzungen

# 1.1. Wahrhaftigkeit und Transparenz

Wissenschaftliche Forschung beruht auf der Erarbeitung und dem Austausch von Wissen. Wahrhaftigkeit, Selbstdisziplin und ein selbstkritisches Urteil sind deshalb für ein wissenschaftlich integres Verhalten unverzichtbar. Forscherinnen³ und Forscher sind zur Offenheit und Transparenz gegenüber den Mitgliedern ihrer Forschungsgruppe und zum selbstkritischen Dialog mit der Wissenschaftsgemeinschaft und der Öffentlichkeit verpflichtet. Für die Vertrauensbildung ist ein aktives Kommunikationsverhalten unerlässlich. Vorbehalten bleiben gesetzliche und vertragliche Geheimhaltungspflichten.

Personen, die für die Forschungsunterstützung verantwortlich sind oder sich mit der Begutachtung von Forschungsgesuchen oder von Forschungsergebnissen befassen, müssen mögliche Interessenkonflikte<sup>4</sup> offen legen und sich gegebenenfalls vom betreffenden Vorhaben fernhalten oder bei der Beschlussfassung in den Ausstand treten.

#### 1.2. Vorbildlichkeit und Fairness

Die akademien-schweiz setzen sich für wissenschaftliche Integrität ein. Sie tragen aktiv zu einem Arbeitsklima bei, das wissenschaftliche Integrität fördert, sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und geben die Prinzipien wissenschaftlicher Integrität in der Aus- und Weiterbildung weiter.

Die Verpflichtung zur Fairness besteht insbesondere auch gegenüber Personen, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten äussern.

# 1.3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Forschende in vorgesetzten Positionen betreuen ihre Mitarbeitenden angemessen und stellen ihnen die notwendigen Mittel zur Verfügung. Sie anerkennen auch gute, aber unkonventionelle Ideen, die nicht mit eigenen Forschungszielen übereinstimmen oder nicht dem gängigen Trend entsprechen.

## 2. Planung von Forschungsprojekten

## 2.1. Bestimmung von Forschungszielen

«Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.»<sup>5</sup> Ein verantwortungsvoller Umgang mit dieser Freiheit setzt auch Grenzen, insbesondere bei der Wahl ethisch fragwürdiger Forschungsziele und -methoden, bei möglicherweise schädlichen

\_

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter verwendet.

Vgl. Ziff. 2.3.2.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 20 Bundesverfassung.

Auswirkungen auf Individuen, Gesellschaft oder Umwelt oder bei einer unverhältnismässigen Beanspruchung von Mitteln.

#### 2.2. Integrität und Qualität des Forschungsprojektes

Integrität und Qualität der Forschung setzen ein selbstkritisches Urteil und eine ethische Reflexion des einzelnen Forschenden und der Wissenschaftsgemeinschaft voraus. Insbesondere sind überzogene Zielsetzungen, unbegründete Behauptungen zur wissenschaftlichen Relevanz oder das Wecken unbegründeter Erwartungen zu vermeiden. Die Originalität einer Fragestellung, die Genauigkeit der Daten, die zuverlässige und vollständige Auswertung der Materialien und Befunde sowie die Relevanz der Schlussfolgerungen sind höher zu werten als rasche Ergebnisse und eine Vielzahl von Publikationen. Dies gilt sinngemäss auch für Einstellungen, Berufungen, Beförderungen und für die Verleihung von akademischen Graden.

## 2.3. Projektplan

#### 2.3.1. Dokumentation

Der Forschungsplan und allfällige spätere Änderungen sind schriftlich festzuhalten. Sie müssen für alle Beteiligten und für Personen, welche die Forschungsergebnisse überprüfen möchten, nachvollziehbar sein. Der Plan soll Aufschluss geben über die für das Projekt verantwortlichen Personen und deren spezifische Rolle, über die Finanzierung und deren Quellen sowie über die Behandlung der Daten oder Materialien. Er soll so weit als möglich festhalten, welche Personen während der Durchführung des Forschungsprojektes zu welchen Daten Zugang haben, und für welche Mitarbeitenden nach ihrem eventuellen Ausscheiden der Zugang beibehalten wird.

#### 2.3.2. Interessenkonflikte

Die akademien-schweiz verpflichten sich, die Freiheit der Forschenden zu respektieren. Nehmen sie unter bestimmten Umständen trotzdem Einfluss auf die Forschung, muss detailliert festgelegt werden, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang dies geschehen darf (Planung, Durchführung, Auswertung und Publikation). Diese Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten

Alle an einem Forschungsprojekt beteiligten Personen müssen ihre finanziellen und sonstigen Interessen und Bindungen gegenüber ihren Vorgesetzten, verantwortlichen Instanzen und weiteren berechtigten Personen<sup>6</sup> offen legen, soweit sie mit ihrer Forschungstätigkeit in Konflikt geraten könnten.

Bei der Beurteilung von Projekten oder Publikationen dürfen die persönlichen Interessen eine objektive Stellungnahme nicht beeinflussen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Berechtigung kann auf einer gesetzlichen Bestimmung, einer Vereinbarung oder der Anordnung der Institution beruhen.

#### 2.3.3. Patentierung

Wird eine Patentanmeldung in Betracht gezogen, sollen die Rechte und Pflichten frühzeitig in einer Vereinbarung zwischen allen Beteiligten geregelt werden.

## 3. Durchführung von Forschungsprojekten

#### 3.1. Daten und Materialien

Damit Forschung überprüft und Versuche reproduziert und Daten auch nach anderen Gesichtspunkten analysiert werden können, sind alle Daten (inkl. Rohdaten) vollständig, klar und genau zu dokumentieren. Daten und Materialien müssen in einer Weise aufbewahrt werden, welche Beschädigung, Verlust oder Manipulation ausschliesst. Dies gilt sowohl für handschriftliche wie auch für elektronische Daten. Besondere Vorfälle, z.B. Datenverlust und Abweichungen vom ursprünglichen Forschungsplan müssen dokumentiert werden.

Die Projektleitung ist dafür verantwortlich, dass Daten und Materialien nach Abschluss des Projektes während einer für das Fachgebiet adäquaten Dauer aufbewahrt bleiben. Sie hat für ihre Haltbarkeit und Sicherung zu sorgen.

# 3.2. Offenlegung von Projektinformationen

Die am Forschungsprojekt beteiligten Personen sind zur Diskretion verpflichtet.<sup>7</sup> Innerhalb der Forschungsgruppe muss jedoch ein offener Austausch gepflegt werden. Solange ein Projekt läuft, soll mit allen Projektbeteiligten abgesprochen werden, was Aussenstehenden mitgeteilt beziehungsweise nicht mitgeteilt werden darf.

Nach Abschluss des Projektes und nach Vorliegen der Ergebnisse sollen die für eine Überprüfung notwendigen Daten offen gelegt und Materialien, die für eine Wiederholung des Projekts notwendig sind, nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## 3.3. Publikationen<sup>8</sup>

Die Publikation von Forschungsresultaten ist das primäre Medium, mit dem Forschende über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen. Publikationen vermitteln neue Erkenntnisse und geben wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Forschung und für Anwendungsmöglichkeiten zum Wohl der Gesellschaft.

Für die Publikation gelten namentlich folgende Grundsätze:

- Die Ergebnisse sind unvoreingenommen und vollständig zu vermitteln.
- Als Autor soll aufgeführt werden, wer durch persönliche wissenschaftliche Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Planung, Durchführung, Auswertung oder Kontrolle

8 Unter Publikationen werden nicht nur Texte, sondern auch mündliche Beiträge sowie Ton- und Bilddokumente verstanden.

Vorbehalten sind gesetzliche Auskunftspflichten.

der Forschungsarbeit geleistet hat. Eine leitende Funktion innerhalb der akademienschweiz sowie die finanzielle und organisatorische Unterstützung des Projektes berechtigen niemanden dazu, als Autor aufzutreten. Es gibt keine Ehren-Autorschaft. Deshalb ist zu empfehlen, die Autorschaft so früh wie möglich festzulegen.

- Sofern sich die Autoren nicht darauf einigen, dass sie die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam tragen, leistet der Leiter des Forschungsprojektes Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der gesamten Publikation. In diesem Fall sind die weiteren Autoren für jene Inhalte verantwortlich, die sie formuliert haben oder aufgrund ihrer Funktion im Forschungsprojekt überprüfen können.
- Die Aufteilung der gewonnenen Erkenntnisse in separate Publikationen nur zum Zweck der quantitativen Vermehrung der publizierten Titel ist zu unterlassen.

#### 4. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann grundsätzlich sehr weit gefasst werden. Es ist dort offenkundig, wo rechtliche Normen übertreten werden (z.B. durch die Verletzung der Würde des Menschen, durch den Eingriff in Persönlichkeitsrechte oder durch Schädigung der Gesundheit). Wissenschaftliche Forschung kann aber auch weniger offensichtlich und trotzdem wirksam Kulturgüter zerstören, öffentliche Interessen beeinträchtigen, Ressourcen nicht nachhaltig nutzen oder Wissen bereitstellen, das für die Menschheit und Umwelt bedrohlich ist. Diese Gefahren kann kein Reglement ausschliessen, sie zeigen aber, dass die Verantwortung der Wissenschaft über alle positiv festgelegten Normierungen hinaus reicht.

Die nachfolgenden Bestimmungen beschränken sich auf wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungsprojekten. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht in der vorsätzlichen oder fahrlässigen Täuschung oder Schädigung der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft. Als fahrlässig gilt ein Verhalten dann, wenn allgemein und fachspezifisch anerkannte Sorgfaltspflichten verletzt werden. Die Anstiftung gilt genauso als Fehlverhalten wie das tolerierende Mitwissen.

# 4.1. Verletzung einschlägiger Rechtsvorschriften

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann einschlägige Rechtsvorschriften verletzen, z.B. im Straf- und Zivilrecht, Urheberrecht, Patentrecht, Heilmittelrecht, Transplantationsrecht, Umweltschutz- und Gentechnikrecht oder Tierschutzrecht. Solche Verstösse können gerichtlich geahndet werden, unabhängig von den Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

#### 4.2. Unlauteres Verhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann in allen Bereichen der Forschung vorkommen. Das ist insbesondere der Fall:

- bei der theoretischen Konzeption und in der Durchführung, insbesondere von Experimenten, sowie bei der wissenschaftlichen Reflexion;
- bei der Vermittlung von Forschungsdaten (z.B. durch ungerechtfertigte Autorschaft);
- bei der Begutachtung von Forschungsgesuchen und von Forschungsergebnissen, welche zur Publikation unterbreitet werden;
- durch Verletzung von geistigem Eigentum;
- durch unlautere Schädigung und Behinderung von Forschungstätigkeit;

 durch offene oder verdeckte Vergeltungsmassnahmen gegen Personen, die aufgrund institutsinterner Kenntnisse oder wissenschaftlicher Überprüfung Anzeige erstatten (sog. «Whistleblower»). Eine umfassende Auflistung aller unlauteren Tätigkeiten existiert nicht. Massstab dafür sind die für den jeweiligen Fachbereich geltenden Sorgfaltsregeln (Good Practices). Die folgende Auflistung von Verstössen beruht auf der Erfahrung in bisherigen Fällen.

## 4.2.1. Verstösse gegen wissenschaftliche Interessen

- Erfindung von Forschungsergebnissen;
- vorsätzliche Fälschung von Daten, falsche Darstellung und vorsätzlich irreführende
  Verarbeitung von Forschungsergebnissen, willkürliche Gewichtung von Daten;
- Ausschluss von Daten und Erkenntnissen ohne Deklaration und Begründung dieser Tatsache (Fälschung, Manipulation);
- Verschweigen von Datenquellen;
- Beseitigung von Daten und Materialien vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist;
- Weigerung, berechtigten Dritten Einsicht in die Daten zu gewähren.

# 4.2.2. Verstösse gegen Individualinteressen

#### Bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten

- Kopieren von Daten für projektfremde Zwecke ohne Zustimmung des zuständigen Projektleiters (Datenpiraterie);
- Schädigung und Behinderung der Forschungsarbeit anderer, inner- oder ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe;
- Verletzung von Diskretionspflichten;
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### Bei der Publikation von Forschungsresultaten

- Plagiat, das heisst Kopieren oder weitere Formen von Diebstahl geistigen Eigentums;
- Beanspruchung der Autorschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben;
- wissentliche Nichterwähnung von Projekt-Mitarbeitenden, die wesentliche Beiträge geleistet haben; wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautor, die keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat;
- wissentliche Nichterwähnung von wesentlichen Beiträgen anderer Autoren;
- vorsätzliche Falschzitate;
- unrichtige Angaben über den Publikations-Status eigener Arbeiten (z.B. «Publikation im Druck», wenn das Manuskript noch nicht akzeptiert wurde).

#### In Gutachten und Peer Reviews

- wissentliches Verschweigen von Interessenkonflikten;
- Verletzung von Diskretionspflichten (Schweigepflicht);
- fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbeurteilung von Projekten, Programmen oder Manuskripten;
- unbegründbare Urteile, um sich selbst oder Dritten Vorteile zu verschaffen.

# Gegenüber Personen, die Anzeige erstatten

 Vergeltungsmassnahmen können in Art und Ausmass sehr unterschiedlich sein (z.B. Übergehen der betreffenden Person bei Beförderung, Kündigung).

## B. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

## 5. Organisation und Verfahren

# 5.1. Zuständigkeit

Besteht Verdacht auf einen Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität im Zuständigkeitsbereich der akademien-schweiz, muss geprüft werden, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Im Zuständigkeitsbereich der akademien-schweiz liegen Forschungsprojekte, die von den akademien-schweiz gemeinsam oder von einer einzelnen Akademie selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden. Auf Projekte, die von den akademien-schweiz zwar finanziell unterstützt werden, die aber nicht unter der Verantwortung der akademien-schweiz durchgeführt werden, ist das Reglement nicht anwendbar.

#### 5.2. Integritätsschutz-Organisation

Die Delegiertenversammlung der akademien-schweiz setzt eine Integritätsschutz-Organisation ein. Dieser gehören eine Ombudsperson und ein Integritätsbeauftragter sowie fallweise, eine Ermittlungsinstanz und Entscheidungsinstanz an.

Die Mitglieder der Integritätsschutz-Organisation sind bei der Behandlung der Unlauterkeitsfälle unabhängig.

Über eine allfällige Honorierung entscheidet der Vorstand der akademien-schweiz.

#### 5.2.1. Ombudsperson

Die Ombudsperson wird vom Vorstand der akademien-schweiz für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und kann für weitere vier Jahre wiedergewählt werden.

Sie ist zuständig für die Beratung und Entgegennahme von Anzeigen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf einen Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität im Zuständigkeitsbereich der akademien-schweiz. Sie kann ausserdem Forschungsinstitutionen und Institutionen der Forschungsförderung in grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Integrität beraten.

## 5.2.2. Integritätsbeauftragter

Der Integritätsbeauftragte wird vom Vorstand der akademien-schweiz für eine Amtsdauer von vier Jahren eingesetzt und kann für weitere vier Jahre wiedergewählt werden. Er ist verantwortlich für die Leitung des Verfahrens.

## 5.2.3. Ermittlungsinstanz

Die Ermittlungsinstanz wird fallweise vom Integritätsbeauftragten eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Persönlichkeiten.

Die Ermittlungsinstanz ermittelt den Sachverhalt und kann zu ihrer fachlichen Unterstützung oder zur Erhöhung der Akzeptanz ihrer Entscheidungen externe Fachpersonen beiziehen.

#### **5.2.4.** Entscheidungsinstanz

Die Entscheidungsinstanz wird fallbezogen vom Vorstand der akademien-schweiz zusammengesetzt. Zur Entscheidungsinstanz können auch Persönlichkeiten gehören, die nicht Mitglied der Akademien sind.

Die Entscheidungsinstanz fällt den Sachentscheid aufgrund der Unterlagen der Ermittlungsinstanz, d.h. sie beurteilt, ob ein Fehlverhalten vorliegt oder nicht, begründet ihren Entscheid und kann personelle und/oder organisatorische Massnahmen empfehlen.

#### 5.2.5. Rekursinstanz

Die Rekursinstanz wird fallbezogen vom Vorstand der akademien-schweiz eingesetzt. Sie umfasst drei Personen, die noch nicht mit dem Fall befasst waren. Mindestens ein Mitglied der Rekursinstanz sollte aus dem Wissenschaftsbereich stammen, in welchem das wissenschaftliche Fehlverhalten aufgetreten ist. Die Rekursinstanz ist an die allgemeinen Verfahrensbestimmungen gebunden. Sie überprüft den Fall namentlich auf erhebliche Verfahrensmängel (nach den Bestimmungen von Kap. 5.3. und 5.4.), auf offensichtliche Mängel der Sachverhaltsfeststellung sowie auf allfällige Willkür des Sachentscheides. Sie kann den Streitfall selber entscheiden oder zur nachmaligen Beurteilung an die Entscheidungsinstanz zurückweisen.

## 5.3. Verfahrensbestimmungen

#### 5.3.1. Anhörung

Die angeschuldigte Person ist in allen Fällen anzuhören. Sie kann eine Vertrauensperson oder einen Rechtsbeistand beiziehen.

#### 5.3.2. Dokumentation

Über die einzelnen Verfahrensschritte wird ein Protokoll geführt. Sämtliche Akten sind in einem fallbezogenen Dossier abgelegt und werden bei der Integritätsschutz-Organisation aufbewahrt.

# 5.3.3. Vertraulichkeit

Für alle am Verfahren Beteiligten gilt Vertraulichkeit. Insbesondere hat auch die Person, die Anzeige erstattet hat, ein Recht auf Vertraulichkeit. Die akademien-schweiz sorgen für ihren Schutz vor allfälligen Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn sie zur angeschuldigten Person in einem Abhängigkeitsverhältnis steht.

## 5.3.4. Befangenheit

Beim Verfahren dürfen keine Personen mitwirken, die aufgrund von Verwandtschaft, enger Freundschaft oder Feindschaft, ehemaliger oder aktueller Konkurrenzsituation, finanzieller oder organisatorischer Abhängigkeit gegenüber der beschuldigten Person, der Person, die Anzeige erstattet hat oder anderen direkt oder indirekt involvierten Personen und Institutionen als befangen erscheinen. Zu vermeiden ist nicht nur die tatsächliche Befangenheit, sondern jeder Anschein von Befangenheit.

Sowohl der angeschuldigten Person wie auch der Person, die Anzeige erstattet hat, wird zu Beginn jeder Verfahrensphase die personelle Zusammensetzung der zuständigen Instanz mitgeteilt. Es steht ihnen offen, befangene Personen abzulehnen. Ist dieses Begehren berechtigt, wird die Instanz neu zusammengesetzt.

#### 5.4. Verfahrensablauf

#### 5.4.1. Beratung

Die Ombudsperson steht den Mitarbeitenden der akademien-schweiz und den Forschenden, die im Auftrag der akademien-schweiz ein Forschungsprojekt durchführen für Beratung in Unlauterkeitsbelangen oder für die Entgegennahme von Anzeigen auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Verfügung. Besteht die Möglichkeit, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten einschlägige Rechtsvorschriften (vgl. Ziff. 4.1.) verletzt, muss die Ombudsperson eine Person, die Anzeige erstattet, entsprechend informieren.

Ohne ausdrückliche Ermächtigung der Ratsuchenden bewahrt sie über die in Beratungsgesprächen erhaltene Information Stillschweigen. Sie unternimmt keine Schritte gegen Personen, die sich im Beratungsgespräch selber beschuldigen, sofern diese sie nicht im Sinne einer Selbstanzeige ausdrücklich dazu ermächtigen. Dies gilt nicht für Situationen, in welchen eine Anzeigepflicht aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen besteht.

#### 5.4.2. Anzeige

Besteht Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, kann bei der Ombudsperson Anzeige erhoben werden. Sie hört sowohl die Person, welche Anzeige erstattet hat als auch die angeschuldigte Person an.

Bei geringfügigen Verstössen kann sie den Fall durch Veranlassung geeigneter Massnahmen abschliessend erledigen. Ist die beschuldigte Person oder die Person, die Anzeige erstattet hat, mit diesem Beschluss nicht einverstanden, kann sie ihn innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Integritätsbeauftragten anfechten.

Erachtet die Ombudsperson aufgrund ihrer Vorprüfung die Einleitung eines Verfahrens für geboten, überweist sie den Fall an den Integritätsbeauftragten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Anzeige schriftlich unterbreitet werden.

#### 5.4.3. Ermittlung

Der Integritätsbeauftragte ist verantwortlich für das Ermittlungsverfahren und setzt eine Ermittlungsinstanz ein. Er kann zur Sicherung der Beweislage oder zur Vermeidung von Schäden, vorsorgliche Massnahmen (z.B. Beschlagnahme von Dokumenten, Schliessung des Labors usw.) anordnen.

Die Ermittlungsinstanz trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie hat dafür in der Regel sechs Monate Zeit. Sie gibt der beschuldigten Person Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen und Stellungnahmen von Drittpersonen zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Ermittlungen zu beantragen.

Besteht eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die Öffentlichkeit oder für bestimmte Personen, informiert der Integritätsbeauftragte die zuständige Akademie und gegebenenfalls deren Institutionen oder Institutionen, die in ihrem Auftrag Forschung durchführen und schlägt geeignete Massnahmen vor.

## 5.4.4. Einstellung des Verfahrens

Liegt kein Fehlverhalten vor, beantragt die Ermittlungsinstanz dem Integritätsbeauftragten schriftlich die Einstellung des Verfahrens. Dieser entscheidet nach Anhörung der beschuldigten Person und der Person, welche Anzeige erstattet hat, über den Einstellungs-Antrag der Ermittlungsinstanz. Erhebt eine dieser Personen Einspruch gegen die Einstellung des Verfahrens, übergibt er den Fall an die Entscheidungsinstanz.

## 5.4.5. Weiterleitung an die Entscheidungsinstanz

Wird der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens als ganz oder teilweise begründet erachtet, überweist die Ermittlungsinstanz das Dossier an den Integritätsbeauftragten mit dem Antrag, dass der Vorstand der akademien-schweiz eine Entscheidungsinstanz einsetzt.

#### 5.4.6. Sachentscheid

Die Entscheidungsinstanz führt keine Abklärungen durch, sondern entscheidet aufgrund der Akten der Ermittlungsinstanz und nach Anhörung der beschuldigten Person, der Person, die Anzeige erstattet hat und des Integritätsbeauftragten. Ergeben sich bei der Anhörung neue Gesichtspunkte, kann die Entscheidungsinstanz die Ermittlungsinstanz dazu anhalten, weitere Ermittlungen in die Wege zu leiten und das Dossier zu ergänzen.

Die Arbeit der Entscheidungsinstanz sollte nicht mehr als drei Monate beanspruchen.

Erweist sich der Vorwurf als unbegründet, wird dies in einem Entscheid schriftlich festgehalten.<sup>9</sup>

Im Falle eines gänzlich oder teilweise begründeten Vorwurfes wird im Entscheid festgehalten, welche Personen sich wissenschaftlich unlauter verhalten und worin das fehlbare Verhalten und das Verschulden bestanden haben.

Festzuhalten ist auch der Tatbestand, dass ein Verfahren böswillig in Gang gesetzt wurde. Der Anzeigesteller sollte dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Die Entscheidungsinstanz kann überdies Massnahmen personeller und/oder organisatorischer Natur empfehlen, welche die Risiken von Unlauterkeit in Zukunft reduzieren sollen. Sofern sich solche Massnahmen weder direkt noch indirekt gegen die beschuldigte Person richten, brauchen sie nicht im Entscheid enthalten zu sein, sondern können auch auf anderem Wege mitgeteilt werden.

## 5.4.7. Eröffnung

Die Entscheidungsinstanz teilt ihren Entscheid zusammen mit dem Integritätsbeauftragten der beschuldigten Person, der Person, welche Anzeige erstattet hat und den für die Durchführung der Projekts verantwortlichen Personen schriftlich mit. Die beschuldigte Person und die Person, die Anzeige erstattet hat, sind über die Möglichkeit des Rekurses zu informieren und ihnen muss mitgeteilt werden, an wen sie diesen richten können.

Über eine allfällige Information der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand der akademienschweiz.

#### 5.4.8. Sanktionen

Die akademien-schweiz, bzw. die zuständige Akademie, können nachfolgende Sanktionen aussprechen; diese können einzeln oder kumulativ verhängt werden:

- schriftlicher Verweis;
- schriftliche Verwarnung;
- Kürzung, Sperre oder Rückforderung von Beiträgen;
- zeitlich befristeter Ausschluss für weitere Gesuche;
- zeitlich unbefristeter Ausschluss für weitere Gesuche:
- Auflösung des Auftragsverhältnisses;
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

## 5.4.9. Rekurs

Die beschuldigte Person oder die Person, die Anzeige erstattet hat, kann den Entscheid der Entscheidungsinstanz innert 30 Tagen nach Erhalt mit einer schriftlichen Begründung bei der Rekursinstanz anfechten.

# 6. Schematische Darstellung des Ablaufs

Verantwortung für die Sicherung der wissenschaftlichen Integrität

Beratung, Vorprüfung von Anzeigen bei Verdacht auf Fehlverhalten: →Einleitung des Verfahrens

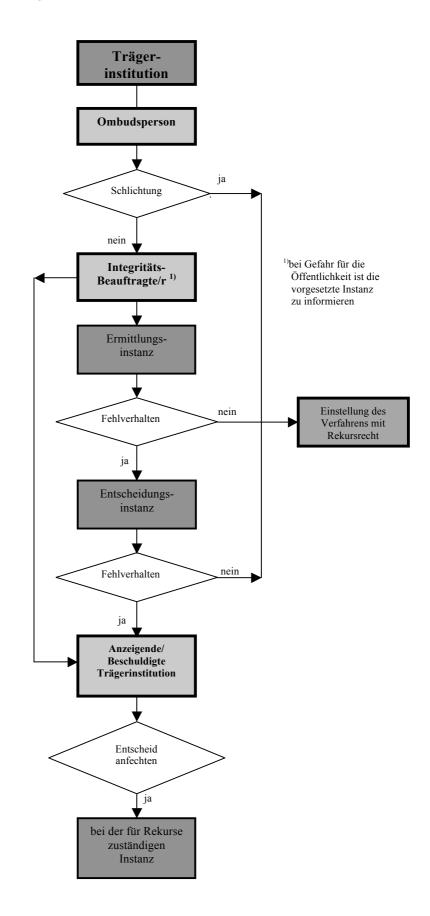
bei geringfügigen Verstössen

Leitung des Unlauterkeitsverfahrens

Ermittlung des Sachverhalts

Sachentscheid, ev. nach Rücksprache mit der Ermittlungsinstanz. Vorschlagsrecht für personelle und organisatorische Massnahmen an Träger-Institution

Eröffnung des Entscheides, gemeinsam mit der/m Integritätsbeauftragten an alle Betroffenen



# **Verantwortliche Arbeitsgruppe**

Prof. Dr. med. Emilio Bossi, SAMW (Vorsitz)

Dr. theol. Erwin Koller, SAGW

 $\hbox{\it Dipl. Ing. ETHZ Ulrich Lattmann, SATW}$ 

Prof. Dr. phil. Heinz Müller-Schärer, ScNat

Lic. iur. Michelle Salathé, SAMW

Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, SAGW

Prof. Dr. med. Peter Suter, SAMW